Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 13 (1915-1916)

Heft: 4

Artikel: Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht vom 8. Oktober 1915

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837747

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sicherung, Haftpflicht, Kampf gegen Alkoholismus und Vergnügungssucht usw. vorzubeugen sucht.

Aus dieser Darstellung, die natürlich nur kurz die Hauptgedanken der inhaltsreichen Arbeit wiedergibt, wird man erkennen, in welchem Maße die gegenwärtige Auffassung im Armenwesen der Kritik bedarf, in welchen Punkten aber die gegenwärtige Gesetzgebung und Praxis — entgegen der Meinung des Verfassers — sich unbedingt im Recht befindet. A.

Entscheid

des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht vom 8. Oktober 1915 betreffend Ersatz von Armenunterstützungen.

Das bürgerliche Armenamt Basel hat die Mutter der rekursbeklagten Frau S.-S. in den Jahren 1860 bis 1899 mit insgesamt 6542 Fr. unterstützt und daran von der Unterstützten und aus deren Nachlaß Fr. 775.55 zurückerhalten. Für den Rest von Fr. 5766.45 fordert es von den Ehegatten S.-S. Ersatz gemäß § 9 des Gesetzes betr. das Armenwesen. Der Regierungsrat hat die Klage nach dem Antrag der Beklagten am 16. Juni 1915 wegen Verjährung abgewiesen.

Gegen diesen Regierungsratsbeschluß hat das Bürgerliche Armenamt rechtzeitig an das Verwaltungsgericht rekurriert und das Klagbegehren wiederholt. Die Rekursbegründung führt aus, der Ersatzanspruch des Armenamtes sei öffentlichen Rechts und daher keiner Verjährung unterworfen, vielmehr nach dem Armengesetz (§ 9 ff.) auf die Lebenszeit des Ersatzpflichtigen (unter Zulassung der Geltendmachung auch noch gegenüber dem Nachlaß) befristet. § 212 des Einführungsgesetzes zum Z.G.B. beziehe sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche, eventuell nur auf solche, die nach dem 1. Januar 1912 entstehen, ganz eventuell hätte die darin vorgesehene Verjährungsfrist erst mit diesem Tage zu laufen begonnen. Ein Verzicht auf den Ersatz sei nie erfolgt. Die Beklagten seien zu dessen Leistung sehr wohl imstande.

Der Regierungsrat hat Abweisung des Rekurses beantragt. Das Institut der Verjährung gehöre dem öffentlichen wie dem Privatrechte an, daher seien die privatrechtlichen Verjährungsfristen mangels besonderer Bestimmungen auch auf öffentlich-rechtliche Ansprüche anwendbar. Der Ersatzanspruch des Armenamtes sei nicht gesetzlich befristet, sondern werde mit dem Eintritt der Ersatzfähigkeit fällig und beginne damit zu verjähren. Da der erhobene Anspruch vor 1912 entstanden sei, finde Art. 146 O.R. Anwendung und die Verjährung sei hiernach eingetreten. Die Rekursbeklagten haben ebenfalls Abweisung des Rekurses beantragt.

Erwägungen:

Nach §§ 9 und 11 des Armengesetzes von 1897 in der beim Aufhören der Unterstützungen noch geltenden ursprünglichen Fassung entsteht der Ersatzanspruch des Armenamtes gegen die Verwandten des Unterstützten grundsätzlich mit der Gewährung der Unterstützung, aber unter der Bedingung, daß der Pflichtige nach seinen Verhältnissen zu einer Ersatzleistung imstande ist. Mit dem Eintritt der Bedingung wird der Anspruch fällig und kann vom Armenamt sofort geltend gemacht werden. Wie lange das Armenamt nach eingetretener Fälligkeit mit der Geltendmachung zuwarten darf, bestimmt das Armengesetz nicht, auch nicht in § 12, der sich übrigens nur auf die Rückerstattungspflicht der Unterstützten selbst bezieht. Dagegen ergibt sich entgegen den Ausführungen

der Rekurrentin die zeitliche Beschränkung aus den allgemeinen Rechtssätzen über die Verjährung. Der Ersatzanspruch der Armenbehörde gehört allerdings, wie das Verwaltungsgericht schon früher (Entscheidungen II, S. 138) ausgesprochen hat, trotz seines engen Zusammenhanges mit der privatrechtlichen Unterstützungspflicht dem öffentlichen Rechte an; jedenfalls trifft das für den heute erhobenen Anspruch zu, für den die durch Art. 329, Absatz 3 Z.G.B. geschaffene privatrechtliche Grundlage noch nicht angerufen werden kann. Aber auch die Forderungen aus öffentlichem Recht unterliegen der Verjährung. Das ist jetzt ausgesprochen in § 212 des Einführungsgesetzes zum Z.G.B., der in bewußtem Gegensatz zu § 3 des Einführungsgesetzes zum alten O.R., wo nur von privatrechtlichen Ansprüchen die Rede war, alle Ansprüche der Verjährung unterwirft. (Vgl. den Ratschlag.) Für die Zeit vor 1912 fehlt eine entsprechende Gesetzesbestimmung. Die Verjährbarkeit der öffentlich-rechtlichen Forderungen stand aber schon damals gewohnheitsrechtlich fest kraft einer allgemeinen Rechtsüberzeugung, die ihren Grund teils darin hat, daß die Anerkennung der Verjährung auch im öffentlichen Recht Bedürfnis und innerlich gerechtfertigt ist, teils darin, daß die ältere Zeit überhaupt weniger scharf zwischen beiden Rechtsgebieten unterschied, was die Uebertragung privatrechtlicher Grundsätze auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse gefördert hat. Das Verwaltungsgericht hat schon in früheren Entscheiden diese gewohnheitsrechtliche Geltung der Verjährung, speziell für Rückerstattungs- und Ersatzansprüche der bürgerlichen Armenbehörde, stillschweigend angenommen. (Entscheidungen II S. 61 ff., 137.)

Mit der Verjährung an sich sind aber auch die Verjährungsfristen und die Regeln über Beginn, Unterbrechung usw. dem jeweilen geltenden Privatrecht entlehnt worden, da das öffentliche Recht hiefür keine besondern Normen ausgebildet hat. Hiernach beträgt die Verjährungsfrist für solche Ersatzansprüche zehn Jahre und beginnt frühestens mit der Fälligkeit, also dann, wenn der Ersatzpflichtige in Verhältnisse gelangt ist, die ihm eine Ersatzleistung gestatten. Das war aber hier schon im Jahre 1899 beim Aufhören der Unterstützungen der Fall. Die Rekurrentin behauptet selbst nicht, daß die Ersatzfähigkeit der Rekursbeklagten sich erst später eingestellt oder seither gesteigert habe. Nun hat allerdings das Verwaltungsgericht in einem frühern Falle (Entscheidungen II, S. 61) ausgesprochen, daß der ebenfalls bedingte Rückerstattungsanspruch gegen den Unterstützten selbst nicht schon mit der objektiven Erfüllung der Bedingung (Eintritt merklich besserer Vermögensverhältnisse), sondern erst dann zu verjähren beginne, wenn der Anspruchsberechtigte von dieser Tatsache Kenntnis erlangt hat, wobei dem Kennen ein Kennenmüssen gleichzustellen sei. Allein wenn man auch diesen Satz auf Ersatzansprüche gegen die Verwandten des Unterstützten ebenfalls anwenden will, so ist den vorliegenden Akten wiederum nicht zu entnehmen, daß die Rekurrentin von der Ersatzfähigkeit der Rekursbeklagten erst im Laufe der letzten zehn Jahre Kenntnis erlangt hat. Ihre Kenntnis ergibt sich vielmehr schon für das Jahr 1899 aus der Tatsache der Einstellung der Unterstützungen, die bei der fortdauernden Bedürftigkeit der bisher Unterstützten nur im Hinblick auf die günstigen Verhältnisse der Beklagten erfolgt sein kann. Die Rekurrentin behauptet freilich, sie habe erst vor zwei Jahren durch Einsicht in die Steuerregister den Vermögensstand der Beklagten erfahren. Eine solche Einsichtnahme ist jedoch zur Feststellung der Ersatzfähigkeit nicht unerläßlich. Die Rekurrentin behauptet auch nicht, daß ihr die Einsicht früher verweigert worden sei oder daß sie irgendwelche sonstigen Erkundigungen über die Verhältnisse der Beklagten eingezogen habe, wie sie denn überhaupt einen verständlichen Grund für ihr langes Zuwarten nicht anzugeben vermag. Bei Unter-

lassung jeglicher Schritte zur Feststellung der Ersatzfähigkeit kann sie sich nicht auf Unkenntnis dieser Tatsache berufen.

Der erhobene Ersatzanspruch ist somit verjährt. Daher braucht auf die übrigen Einwendungen der Beklagten nicht eingetreten zu werden. Demgemäß hat das Verwaltungsgericht den Rekurs abgewiesen.

Bern. Die Tuberkulosebekämpfung im Kanton Bern 1913/14. Das Gesetz vom 23. Februar 1908 betr. Maßnahmen gegen die Tuberkulose sieht in Art. 5 ein großrätliches Dekret vor, welches nähere Vorschriften zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Krankheit aufzustellen hat, und dieses unterm 3. Februar 1910 erlassene Dekret verpflichtet die Aerzte, der Gemeindebehörde Anzeige zu erstatten über die in ihre Beobachtung oder Behandlung gelangenden Fälle von offener, d. h. vorgeschrittener und mit Auswurf verbundener Kehlkopf- und Lungentuberkulose, sowie von andern offenen tuberkulösen Affektionen, welche zur Ansteckung der Umgebung führen können. Die Gemeinden haben für einen richtigen Desinfektionsdienst zu sorgen und sind befugt, das Bewohnen als gesundheitsschädlich erklärter Räume bis zur Hebung der Uebelstände zu verbieten; sie können auch das mit der Kinderpflege und Jugenderziehung betraute Personal, sowie das Personal des Lebensmittelgewerbes, der Gasthöfe, Pensionen usw. bei begründetem Verdacht auf offene Lungentuberkulose einer gesundheitlichen Kontrolle unterwerfen. Der Staat beteiligt sich finanziell; der Große Rat kann jährlich bis 100,000 Fr. hiefür ins Budget einstellen.

Die größere oder geringere Wirksamkeit dieser Grundsätze hängt natürlich in erster Linie von dem größeren oder geringeren Grad des bei Aerzten und Gemeindebehörden vorhandenen Gemeinsinnes ab. 1913 und 1914 wurden den bernischen Gemeindebehörden 1744 Tuberkuloseerkrankungen angezeigt, während in der gleichen Zeit von den Zivilstandsämtern ca. 2800 ärztlich bescheinigte Tuberkulosetodesfälle gemeldet wurden; man kann also die Zahl der während dieser Zeit an tuberkulösen Erkrankungen leidenden Personen auf etwa 20,000 bis 22,000 schätzen, und es wären demgemäß bloß etwa 8 % der Fälle zur vorschriftsgemäßen Anzeige gelangt. Die gute Absicht des Gesetzgebers stößt also da und dort noch auf Widerstand, der seinen Grund hauptsächlich in der Gleichgültigkeit, also dem Mangel an bewußtem Gemeinsinn haben dürfte; der gemeinnützigen Initiative steht da noch ein weites Arbeitsfeld offen. St.

Für Armenpflegen und Waisenbehörden! Adressen von sehr gut empfohlenen Familien, die kleine normale schweizerische Waisenkinder unentgeltlich bei sich aufnehmen und erziehen, sowie von solchen, die sich um Mädchen gegen angemessenes Kostgeld bewerben, sind zu erfahren von der **Schweiz. Zentrale für Jugendfürsorge, Kinder- u. Frauenschutz, Zürich 6,** Volkmarstr. 9.

Lehrling gesucht: 425
Ein christlich erzogener **Knabe** könnte in mechanisch best eingerichteter Werkstätte die Gartenwerkzeug-Fabrikation erlernen. Kost und Logis beim Meister. Ausk. erteilt **Jul. Pfenninger in Uetikon a. See.**

Das
Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich,
versendet auf Verlangen umsonst den Katalog über Sprachbücher zum Schul- und Selbststudium.

Gesucht 428
ein rechtschaffener Jüngling von 15 bis 18 Jahren zur Mithilfe in der Landwirtschaft. Familienanschluß. Eintritt auf Neujahr. Jahresstelle bei gutem Lohn.
J. Walder, zum Neuhof,
Bertschikon b. Uster, Zürich.

Neue Predigten von Pfarrer Hermann Kutter.

Gideonsgeist zum Advent.
Nicht Kriegsmächte überwinden den Krieg, sondern Friedensmächte, wie sie in Herzen wohnen, die Gott nicht vergessen. Ueberall regt diese schöne Predigt zu fruchtbarem Denken an; sowohl da, wo getadelt wird, als auch da, wo in frohmütiger Glaubensstärke neue Wege gewiesen werden.

„Erfahrung"
Die Weihnachtserfahrung eines Buben.
Ein Enkel lernt hier aus dem treuherzigen Zuspruch seines Großvaters, daß es leider allzuviele überkluge Menschen gibt, denen der „Erfahrungsteufel" den Glauben zerstört hat, sogar den Glauben an den zukünftigen Frieden.

Advent für Groß und Klein.
Diese Adventspredigt ist von der frohmütigen Zuversicht erfüllt, daß eine Zeit anbrechen wird, in der jedermann das Evangelium wieder verstehen und aus ihm neue Lebenskraft schöpfen wird. Alsdann muß auch „der große Verleider am Krieg" und an all dem kommen, was die Menschen bis dahin gegen ihr inneres Glück unternommen und getrieben haben.
Preis der Heftchen je **40 Rappen.** — Erhältlich in jeder Buchhandlung.
Art. Institut Orell Füßli, Abteilung Verlag, Zürich.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.